

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitföhrens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes

Hier: Begründung für die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches der Alkoholverbotsverordnung (AVV) im Bereich Hirtenstraße und Dachauer Straße 3 bis Elisenstraße

1. Ausgangslage

Der Münchner Stadtrat beschloss am 24.04.2024 die Fortführung der Alkoholkonsum- und -mitführverordnung (Alkoholverbotsverordnung – AVV); die derzeit im Bereich des Hauptbahnhofs bestehende AVV ist seit 01.05.2024 in Kraft und bis 30.04.2028 gültig (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12126).

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Konsums und des Mitföhrens alkoholischer Getränke sowie von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen im Bereich des Alten Botanischen Gartens und des Karl-Stützel-Platzes (Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung - ACVV) trat am 15.01.2025 in Kraft und ist bis 14.01.2027 gültig (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14936).

Zwischen den örtlichen Geltungsbereichen der ACVV und AVV befindet sich ein öffentlicher Verkehrsgrund (Hirtenstraße zwischen Dachauer Straße und Lämmerstraße sowie Dachauer Straße 3 bis Elisenstraße), der nicht von den Verbotsbereichen der beiden Verordnungen umfasst ist.

In den nachfolgenden Ausführungen wird dargestellt, dass es insbesondere in diesem Teilbereich, der unmittelbar an die Geltungsbereiche der AVV und ACVV angrenzt, zu Störungen und Belästigungen der Anwohnenden, Passant*innen, Nutzer*innen des ÖPNV, Gewerbetreibenden und Schüler*innen des Luisengymnasiums kommt, welche von alkoholkonsumierenden Personen ausgehen.

Ebenso wird aufgezeigt, dass grundsätzlich die gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG für diesen Teilbereich gegeben sind. In der Abwägung ergibt sich, dass die Ausweitung des örtlichen Geltungsbereiches der derzeit bestehenden AVV auf den Teilbereich Hirtenstraße und Dachauer Straße 3 bis Elisenstraße den Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen entspricht. Daher wird dem Stadtrat der Erlass einer entsprechenden Änderungsverordnung mit einer geringen Ausweitung in dem dargestellten Bereich vorgeschlagen.

Der Verordnungstext ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt, der Lageplan als Anlage 3.

2. Aktuelle Erkenntnisse

2.1 Kreisverwaltungsreferat

Der Kommunale Außendienst fasst die Beobachtungen der Außendienstkräfte im Einsatzgebiet wöchentlich in Berichten zusammen. Sämtliche wöchentlichen Meldungen aus dem Jahr 2025 wurden im Einzelnen für die Bereiche am ehemaligen Parkplatz an der Elisenstraße 5 sowie an der Dachauer Straße 4, ebenso wie vor dem Begegnungszentrum D3 und der Hirtenstraße ausgewertet. Auf dem ehemaligen Parkplatz an der Elisenstraße 5 befindet sich die Korbiniansküche, die täglich von 14 bis 18 Uhr Menschen in prekären Lebenslagen mit warmen Mahlzeiten versorgt. An der Dachauer Straße liegt zudem eine Trambahnhaltestelle. Bei der Auswertung wurden des Weiteren die Erkenntnisse des KAD zum Luisengymnasium berücksichtigt.

Hier die Ergebnisse der Auswertung im Detail:

- Ehemaliger Parkplatz an der Elisenstraße 5 und Dachauer Straße 4:
 - Es halten sich in diesem Bereich nahezu täglich Personen in unterschiedlicher Gruppengröße (bis zu 35 Personen) auf, die insbesondere der alkoholkonsumierenden Szene zuzuordnen sind. Die Personenzahl ist in der Regel abends bzw. am Wochenende höher.
 - Von diesen Gruppen gehen oftmals Störungen aus, wie zum Beispiel Lärmelästigungen und Vermüllungen.
 - Aggressive Stimmungen und Auseinandersetzungen innerhalb der Gruppe sind wahrnehmbar.
 - Im Wochenbericht des KAD vom 29.08. – 04.09.2025 wird festgestellt: „Insgesamt ist im Bereich Dachauer Str. 4, Elisenstr. 5. eine zunehmende Verwahrlosung zu beobachten; insbesondere durch den regelmäßigen Konsum vor Ort und die konstante Vermüllung.“
- Vor Begegnungszentrum D3 und Hirtenstraße
 - Seit ca. März / April weisen die KAD-Berichte vermehrt darauf hin, dass sich in diesem Bereich Szeneangehörige Personen in unterschiedlicher Gruppengröße aufhalten (variiert, bis zu 30 Personen).
 - Von diesen Gruppen gehen Störungen aus (Lärm, Vermüllung, auch durch Essens- und Verpackungsmüll, Flaschen sowie Verschmutzung durch wildes Urinieren).
 - Gehsteig vor D3 ist wegen der Personen, die sich davor aufhalten, verengt. Es kommt zu Belästigungen von Passant*innen.
 - Oftmals ist eine aggressive Stimmung der Szeneangehörigen feststellbar.
 - Laut Wochenbericht kam es am 10.06.2025 vor dem D3 zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen, was einen Polizeieinsatz erforderte.
 - Laut dem KAD-Bericht vom 12.10. – 18.10.2025 fand am 17.10.2025 im Rahmen eines Schwerpunkteinsatzes in Zusammenarbeit mit Polizeikräften eine Kontrolle einer Person in der Hirtenstraße statt. Diese reagierte unkooperativ und aggressiv und leistete Widerstand gegen die polizeilichen Maßnahmen. Im Zuge der polizeilichen Kontrolle wurde bei der betreffenden Person ein spitzer, dolchartiger Brieföffner gefunden.

- Trambahnhaltestelle
 - Im Bereich des Trambahnhäuschens sowie im überdachten Wartebereich halten sich in der Regel alkoholisierte Personen ohne Reiseabsichten auf.
 - Am 10.10.2025 kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung innerhalb dieser Gruppe.
 - Ebenso kommt es zu Belästigungen der anderen Wartenden.
 - Wegen der Bauarbeiten einer WC-Anlage sind die Niederlassungsmöglichkeiten seit November 2025 im Bereich der Dachauer Straße 4 begrenzt, so dass sich die Szeneangehörigen Personen derzeit noch verstärkt im Bereich der Trambahnhaltestelle aufhalten.
- Zum Thema „Verdrängung“ werden beispielhaft einige Wochenberichte zitiert:
 - Wochenbericht vom 27.01. – 02.02.2025:
„In der Dachauer Str. 4 hielten sich an allen Tagen und insbesondere nachmittags zwischen zwei (Dienstagnachmittag) und 25 Personen (Samstagnachmittag) auf. An den Tagen Montag (Personen neben der Cucurucu-Bar), Dienstag (Personen hinter der Tramhaltestelle) und Sonntag wurde explizit von Szeneangehörigen berichtet und an diesen Tagen wurden Alkohol- und Cannabiskonsum festgestellt. Zudem wurde an Freitag von einer Verlagerung der durch Alkoholkonsum aus dem ABG und vom Karl-Stützel-Platz bekannten Personen auf den Parkplatz der Dachauerstr. 4 berichtet, wobei exzessiver Alkohol- und Cannabiskonsum vorlagen. Bis zur Essensausgabe der Caritas standen an diesem Tag Personen in Gruppen lärmend zusammen und teilweise herrschte eine Vermüllung. Auch am Samstagabend wurde berichtet, dass auffällig ist, dass die Örtlichkeit vom Klientel als Ausweichmöglichkeit von der AVV und der ACVV genutzt wird und sich bestimmte Personengruppen strategisch verlagern, um Kontrollen zu umgehen. Darüber hinaus herrschten am Dienstag- und Donnerstagnachmittag eine leichte Vermüllung und zwei am Dienstagnachmittag angetroffene Personen verhielten sich aggressiv und störend.“
 - Wochenbericht vom 10.02. – 16.02.2025:
„Die Alkoholszene scheint sich zunehmend in alternative Bereiche zu verlagern, um bestehenden Regelungen auszuweichen. Besonders die Dachauer Straße 4 dient als Ausweichraum zur AVV und ACVV-Zone.“
 - Wochenbericht vom 17.03. – 23.03.2025:
„In der Elisenstraße wurden am Dienstagabend (Elisenstr. 3) und am Freitagnachmittag (Elisenstr. 5) jeweils eine alkoholkonsumierende Person festgestellt. Zudem befanden sich am Sonstagnachmittag ca. 20 aus dem ABG bekannte Personen und die Polizei führte Kontrollen durch; auch eine Vermüllung wurde festgestellt.“

In der Dachauer Str. 4 wurden allgemein häufiger Feststellung bzgl. Personen, die sich dort versammeln und Alkohol konsumieren, getroffen. Am Sonntag wurde von einer Verlagerung der Szene aus dem ABG und Karl-Stützel-Platz auf den Parkplatz hinter der Tramhaltestelle berichtet. So hielten sich an fast allen Tagen (mit Ausnahme des Mittwochs) und zu allen Tageszeiten bis zu 35 Personen (Freitagvormittag bis -nachmittag) auf. Die Frequentierung kennzeichnete sich überwiegend durch Szeneangehörige und an allen Tagen wurde Alkohol konsumiert.

Am Sonntagnachmittag und -abend befanden sich ca. 23 Personen (überwiegend der Alkohol- und ABG-Szene zuzuordnen) hinter der Trambahnhaltestelle. Diese zeichneten sich durch exzessiven Alkoholkonsum aus und verunreinigten die Örtlichkeit durch Unrat und körperliche Ausscheidungen jeglicher Art.“

- Im Bereich des Luisengymnasiums:
 - Am 27.06.2025 gegen 9:40 Uhr wurde eine sexuell grenzüberschreitende Situation auf dem Schulweg durch eine Schülerin an die Mitarbeitenden des KAD gemeldet: Die Schülerin ging vom Untergeschoss Hauptbahnhof Richtung Luisengymnasium. Im Bereich Elisenstraße 5 (Geltungsbereich ACVV) saß ein Mann an dem Holzaufbau vor der Apotheke, der Blickkontakt zu der Schülerin aufnahm und onanierte.
 - Am 01.07.2025 gegen 18 Uhr fanden Außendienstkräfte des KAD eine stark alkoholisierte männliche Person auf den Stufen vor dem Luisengymnasium vor (Örtlichkeit befindet sich im Geltungsbereich der ACVV). Auf die Bitte der Außendienstkräfte, die Stufen zu räumen und einen alternativen Schlafplatz aufzusuchen, reagierte die Person aggressiv und gewaltbereit. Dieses Verhalten setzte sich gegenüber den eintreffenden Polizeibeamt*innen fort.
 - Am 29.10.2025 wurden die Außendienstkräfte des KAD von Schulkindern angesprochen und auf eine Person aufmerksam gemacht, die sie belästigte. Im weiteren Verlauf konnten die Außendienstkräfte feststellen, dass die Person alkoholisiert, laut und aggressiv war, einen Verstoß wegen wildem Urinieren beging und Kinder ansprach.

2.2 Polizei

Die Stellungnahme der Polizei vom 11.01.2026 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 c beigefügt.

Die Anzahl aller polizeilich erfassten Vorgänge ohne Verkehrsunfälle seit 01.01.2023 bis 07.01.2026 sind nach Polizeiangaben im Bereich Marsstraße / Lämmerstraße / Hirtenstraße / Dachauer Straße insbesondere im Bereich der Rauschgift- und Körperverletzungsdelikte stark gestiegen. Dabei erfolgte die Erfassung nach den Schlagworten „Obdachlosen-Szene“ und „Alkoholiker-Szene“ im Jahr 2025 mehr als dreimal so oft wie im Vorjahr 2024.

Eine Steigerung des Aggressionspotenzials, auch gegenüber polizeilichen Einsatzkräften sei im gegenständlichen Bereich wahrnehmbar gestiegen.

Des Weiteren teilt das Polizeipräsidium München mit:

„Die verzeichneten Anstiege weisen im Vergleich mit anderen Örtlichkeiten auf eine weiter zunehmende Belastung hin.“

2.3 Luisengymnasium

Die Schulleitung des Luisengymnasiums teilt mit Schreiben vom 11.01.2026 mit (liegt dem Beschlussentwurf als Anlage 1 e bei), dass viele Anliegen bereits im Stadtratsbeschluss vom 17.12.2024 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14936) Berücksichtigung fanden, was zu einem deutlich höheren Sicherheitsgefühl führte.

Dennoch gebe es entlang der Dachauer Straße bis zur nördlichen Ecke der Elisenstraße, an der sich das Luisengymnasium befindet, eine Lücke. Der Schulweg in diesem Bereich werde von den Schüler*innen als „besonders unangenehm und teilweise gefährlich“ empfunden.

Die Schulleitung führt in diesem Zusammenhang weiter aus:

„In diesem Bereich werden unsere Schüler*innen immer wieder Zeugen von verbaler und körperlicher Gewalt, vor allem von Menschen unter Einfluss von Substanzen. Der Schule sind mehrere konkrete Einzelfälle bekannt, in denen Kinder und Jugendliche sexuell übergriffigen Situationen ausgesetzt waren (z. B. 27.06.25, 07.07.25, jeweils polizeilich gemeldet). Auch in den Geltungsbereichen der bereits bestehenden Verordnungen gab es mindestens zwei weitere sehr empfindliche Situation, in denen sich Unterstufenschülerinnen sexuellen Übergriffen ausgesetzt sahen (Juni – Elisenstraße entlang ABG und Juli – Kreuzung Elisen- / Luisenstraße vor dem Elisenhof).“

3. Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen wurde bei der Beschlussfassung zum Erlass der AVV sowie der ACVV darauf verzichtet, den kompletten nördlichen Bereich in den Verbotsbereich einzubeziehen. Um die Eingriffe für die Bürger*innen so gering wie möglich zu halten, wurde der Verbotsbereich der AVV auf den inneren Bereich des Hauptbahnhofs beschränkt und die ACVV im Wesentlichen auf den Alten Botanischen Garten und den Karl-Stützel-Platz. Darüber hinaus sollten die Auswirkung der beiden Verbotsverordnungen sowie der weiteren Maßnahmen fortlaufend beobachtet und bewertet werden. Sofern aufgrund des Monitorings gravierende Ausweichbewegungen mit der Entstehung neuer Brennpunkte feststellbar sind, war beabsichtigt, den Stadtrat umgehend zu befassen, um entsprechende Anpassungen der Verbotsverordnungen vornehmen zu können.

Wie die Feststellungen des Kommunalen Außendienstes sowie der Polizei belegen, hat sich ein Teilbereich der Dachauer Straße (Bereich Dachauer Str. 3 und 4, Elisenstraße 5 sowie unmittelbare Umgebung) als Ausweichort entwickelt (vgl. Ausführungen unter 2.1 und 2.2). Insbesondere alkoholkonsumierende Personen halten sich in diesem Bereich auf; aus diesem Personenkreis heraus werden Störungen begangen, die zu alkoholbedingten Straftaten sowie zu Belästigungen der Anwohner*innen, Passant*innen, Gewerbetreibenden, Schüler*innen und Nutzer*innen des ÖPNV führen können.

Gerade für die Schüler*innen des Luisengymnasiums stellt der Weg vom Hauptbahnhof über die Dachauer Straße, an der die Trambahnhaltestelle und das D3 liegt, zum Schulgebäude und wieder zurück eine Belastung dar. In diesem Bereich wird der Schulweg als unangenehm und teilweise gefährlich empfunden. Nach übereinstimmenden Berichten von Schule und KAD kommt es zu Belästigungen und sogar zu sexuell übergriffigen Situationen der Schüler*innen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die eingangs beschriebenen Entwicklungen maßgeblich zur Entstehung eines neuen Brennpunkts im Bereich der Hirtenstraße und Dachauer Straße 3 bis Elisenstraße beitragen. Gemäß den gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG ist somit grundsätzlich eine Anpassung sowohl der ACVV als auch der AVV möglich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich eine erneute, umfassende Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik für den nördlichen Bereich aus den folgenden Gründen erübrigt:

- Da die Bekanntgabe der Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) unter dem Vorbehalt des Innenministers steht, können die detaillierten Deliktszahlen für das Jahr 2025 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht herangezogen werden.
- Aufgrund der belastbaren, eigenen Erfahrungen und Erkenntnisse ergeben sich für das Jahr 2025 keine Hinweise, dass es im Vergleich zu den Jahren 2023 und 2024 – die bei den Entscheidungen zum Erlass der AVV und ACVV zugrunde gelegt wurden – zu gravierenden Verschiebungen der deliktischen Auffälligkeiten im nördlichen Bereich gekommen wäre.

4. Abwägung

4.1 Ermessen

Es steht im Ermessen der Landeshauptstadt München, beruhend auf Art. 30 LStVG eine Verordnung zu erlassen. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, die wechselseitigen Positionen der verschiedenen Nutzergruppen und Akteur*innen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Ausgleich zu bringen.

4.2 Verhältnismäßigkeit

Im vorgeschlagenen Erweiterungsbereich gibt es Geschäfte und gastronomische Unternehmen sowie Anwohner*innen. Die Trambahnhaltestelle wird täglich von zahlreichen ÖPNV-Nutzer*innen aufgesucht. Zudem stellt die Dachauer Straße den direkten Weg der Schüler*innen des Luisengymnasiums vom bzw. zum Hauptbahnhof dar. Vorrangige Aufgabe der Sicherheitsbehörde ist es, mit geeigneten Maßnahmen die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Mit einer Ausweitung der AVV oder der ACVV ist es möglich, diese Personenkreise vor alkoholbedingten Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Belästigungen zu schützen.

Auch für die Personen, die die Korbiniansküche an der Elisenstraße 5 aufsuchen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass dieser Bereich nicht von der Öffentlichkeit als „verwahrlost“ oder als „rechtsfreier“ Raum wahrgenommen wird. Eine Verordnung zum Verbot des Konsums und Mitführen von Alkohol in diesem Bereich trägt dazu bei, dass die Besucher*innen der Korbiniansküche nicht mit der Gruppe von alkoholkonsumierenden Personen, von denen Störungen ausgehen, gleichgesetzt werden. Ausdrücklich zu betonen ist, dass die Störungen und Belästigungen nicht von den Personen ausgehen, die Korbiniansküche aufsuchen und sich mit einer warmen Mahlzeit versorgen.

Mit Blick auf den vulnerablen Personenkreis der (minderjährigen) Schüler*innen, die die Örtlichkeit täglich auf ihren Schulweg nutzen müssen und die längere Geltungsdauer der AVV bis 30.04.2028 erscheint es somit geeignet, erforderlich und angemessen, den örtlichen Geltungsbereich der AVV auf die Hirtenstraße zwischen Dachauer Straße und Lämmerstraße sowie von Dachauer Straße 3 bis Elisenstraße zu erweitern.

Zusammenfassung und Bewertung der verschiedenen Stellungnahmen

Kommunaler Außendienst

Zusammenfassend wird aus Sicht des KAD eine Ausweitung des örtlichen Geltungsbereichs der AVV befürwortet, da dadurch einer Verfestigung von Störungs- und Verlagerungstendenzen entgegengewirkt werden kann. Die Stellungnahme des KAD ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 b beigefügt.

Polizeipräsidium München

Das Polizeipräsidium München befürwortet die Ausweitung der AVV und teilt im Schreiben vom 11.01.2026 Folgendes mit (vgl. Anlage 1 c):

„Sowohl die Erfahrungen im Zusammenhang mit der derzeit gültigen Alkoholverbotsverordnung am Münchner Hauptbahnhof als auch mit der Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung (ACVV) im Alten Botanischen Garten zeigen klar, dass ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot polizeilich niederschwelliges Einschreiten und das Treffen präventivpolizeilicher Maßnahmen, wie z. B. Platzverweisungen, ermöglicht. Es entsteht somit eine zielführende Handlungsoption zur frühzeitigen Verhinderung sowie Entzerrung konfliktträchtiger Situationen. Delinquentes Verhalten kann dadurch oftmals noch in der Vor-Konflikt-Phase polizeilich unterbunden werden.“

In einer Erweiterung des Gültigungsbereichs der AVV – wie in der Anlage „Vorschlag Plan für mögl. Ausweitung“ skizziert und nach dem Telefonat vom 08.01.2026 wie oben im ersten Absatz konkretisiert (Anmerkung: gemeint ist der Bereich Hirtenstraße zwischen Dachauer Straße und Lämmerstraße sowie von Dachauer Straße 3 bis Elisenstraße) – sehen wir auf Basis der vorhandenen Daten unter Berücksichtigung der in der Anfrage angeführten Aspekte mehr Vor- als Nachteile.

Bereits niederschwellige Sicherheitsstörungen durch sichtlich Betrunkene stören das Sicherheitsgefühl gerade im Umfeld des Luisengymnasiums und der örtlichen Tramhaltestelle merklich. Zudem würde durch die Ausweitung die örtliche Lücke zwischen der bestehenden AVV und ACVV größtenteils geschlossen werden, was auch zur Handlungssicherheit von Polizei und KAD beitragen würde.

Das Polizeipräsidium München befürwortet ausdrücklich das Vorhaben einer Ausweitung des Gültigungsbereichs der AVV auf den eingangs beschriebenen Bereich.“

Luisengymnasium

Aus schulischer Sicht wird die Ausweitung der AVV als notwendig erachtet.

Des Weiteren führt die Schulleiterin in dem Schreiben vom 11.01.2025 aus (vgl. Anlage 1 e): „Ich möchte mich noch einmal bei allen politischen Akteuren bedanken für die Priorität, die sie der Sicherheit unserer Jugendlichen beimessen. Auch wenn das selbstverständlich sein sollte, aber die Intensität, mit der die Interessen der Jugendlichen Beachtung finden, ist besonders und wird auch von ihnen und ihren Eltern als starkes Signal einer erfolgreichen Stadtpolitik gesehen.“

Begegnungszentrum – D3

Wie bereits in der Beschlussvorlage unter Punkt 14.2 ausgeführt ist, besteht zwischen dem Begegnungszentrum D3 und dem Kreisverwaltungsreferat eine gute und enge Kooperation. Mit dem Leiter der Einrichtung fand hinsichtlich der geplanten Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs der AVV ein reger Austausch statt. Aus sozialpolitischen Erwägungen der Einrichtung wird zwar grundsätzlich ein Alkoholverbot abgelehnt, jedoch besteht Verständnis dafür, dass bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs – sofern eine Ausweitung als unumgänglich betrachtet wird – auch der Bereich vor dem D3 sowie ein Teilbereich der Hirtenstraße aufgenommen wird. Die Ausführungen des D3 im Schreiben vom 16.12.2026 sind dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 d beigefügt.

Im Rahmen eines Telefonats konnten darüber hinaus die Bedenken der Einrichtungsleitung ausgeräumt werden, wonach es bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs zu Ordnungswidrigkeiten kommt, wenn Personen mit Alkohol das D3 betreten oder verlassen.

Vorbehaltlich der Stadtratsentscheidung ist der Zugang zum Begegnungszentrum D3 auch künftig mit Alkohol möglich; das Mitführen von Alkohol ist erlaubt, wenn dieser im Begegnungszentrum konsumiert werden soll. Allein das Mitführen von Alkohol im Geltungsbereich der AVV stellt keine Zu widerhandlung gegen die Verordnung dar. Lediglich das Mitführen von Alkohol mit der Absicht, diesen im Geltungsbereich der AVV zu konsumieren, ist verboten.

Außerdem haben das Kreisverwaltungsreferat und die Polizei gemeinsam mit dem D3 vereinbart, dass der Vollzug gerade im Hinblick auf das Klientel des Begegnungszentrums mit großem Augenmaß erfolgt.

In diesem Zusammenhang sichert das Polizeipräsidium München im Schreiben vom 11.01.2026 zu: „Für den Fall einer Umsetzung haben Sie uns gebeten (Anmerkung: das Kreisverwaltungsreferat), in der Anfangsphase zunächst im Rahmen des polizeilichen Einschreitens einen kommunikativen Ansatz zu wählen. In der Folge werden wir polizeiliche Einsatzkräfte dahingehend sensibilisieren, diesen Ansatz in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten der erweiterten AVV grundsätzlich im Rahmen eines dem Einzelfall angemessenen Einschreitens zu berücksichtigen.“

Gesundheitsreferat

Das Gesundheitsreferat teilte im Zusammenhang mit der möglichen Ausweitung des Geltungsbereichs der AVV Folgendes mit (vgl. Anlage 1 f):

„Die geplante Ausweitung der AVV mag dazu beitragen, dass sich die Belastungen und Belästigungen in dem zusätzlich vorgesehenen Bereich reduzieren. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Personen, die sich aktuell dort aufhalten, sich dann Orte in der Nähe suchen, an denen sie sich aufhalten können. Dieser Effekt zeigt sich ja auch darin, dass der vorgesehene Bereich erst im aktuellen Ausmaß genutzt wird, seit die AVV auf den Alten Botanischen Garten und Umfeld erweitert wurde. Insofern sehen wir in der Maßnahme keine nachhaltige Lösung. Nachdem die AVV in diesem Bereich bisher nur bis zum 14.01.2027 gültig sein wird, sollten die Auswirkungen auf umliegende Flächen gut beobachtet werden und in die Entscheidung über eine mögliche Verlängerung einfließen.“

Hierzu nimmt die Sicherheitsbehörde wie folgt Stellung:

Aus rechtlichen Gründen ist anzumerken, dass allein die Möglichkeit einer Verlagerung der alkoholkonsumierenden Personen nicht von vornherein zu einer ermessensfehlerhaften oder gar ungeeigneten Verordnung führt (VGH München, Beschluss v. 07.12.2020 – 10 NE 20.2437).

Darüber hinaus findet zu keinem Zeitpunkt eine „Eins-zu-eins-Verdrängung“ statt. Der Alkoholkonsum an anderen Örtlichkeiten in Kleingruppen erfolgt aufgrund der Erfahrungswerte der Sicherheitsbehörden in der Regel sozialverträglich und ist weniger problembehaftet.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist insbesondere sowohl das objektive als auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Reisenden, Passant*innen im Bereich des Trambahnhäuschens und der Schüler*innen auf dem Schulweg erheblich beeinträchtigt. Dieser Umstand unterstreicht die Notwendigkeit eines Alkoholkonsum- und -mitführverbots, da das Recht des Einzelnen, an jeglicher Örtlichkeit Alkohol konsumieren zu dürfen, nicht zu Lasten anderer Personengruppen gehen darf.

4.3 Fazit

Aufgrund der vorgebrachten Gründe schlägt das Kreisverwaltungsreferat vor, die Änderungsverordnung zur Ausweitung des Geltungsbereichs der derzeit bestehenden AVV (Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführen alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes) zu erlassen.

5. Geltungsbereich und Inkrafttreten

5.1 Örtlicher Geltungsbereich

Es ist vorgesehen, dass die zu erlassende Änderungsverordnung den Geltungsbereich der bestehenden Alkoholverbotsverordnung erweitert und auf öffentlichen Flächen außerhalb

- von Gebäuden,
- den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG
- sowie der genehmigten Freischankflächen

gelten soll.

Die Erweiterung umfasst folgenden Bereich:

Ab Dachauer Straße 3 bis einschließlich Anwesen Dachauer Straße 7 und gegenüberliegend bis zur Elisenstraße / Ecke Luisengymnasium, am Luisengymnasium in der Elisenstraße entlang in östliche Richtung bis zum Ende des an dem Gehweg angrenzenden Gebäudeteils des Luisengymnasiums, Richtung Süden bis zum Anwesen Elisenstraße 5 (die Begrenzung verläuft zwischen den Anwesen Elisenstr. 5 und Dachauer Str. 4), Hirtenstraße von Dachauer Straße bis Lämmerstraße.

Der Geltungsbereich der derzeit geltenden AVV bleibt unverändert bestehen:

Bahnhofplatz, Dachauer Straße bis einschließlich Anwesen Dachauer Str. 2, Kreuzungsbereich Bahnhofplatz / Arnulfstraße bis Höhe Luisenstraße 1, Arnulfstraße bis Kreuzungsbereich Paul-Heyse-Unterführung, Pfefferstraße, Bayerstraße beginnend ab Höhe Hausnummer 24 bis einschließlich Kreuzungsbereich Schillerstraße, Paul-Heyse-Unterführung zwischen den Anwesen Bayerstr. 16 a und Kreuzung Bayerstraße, Schützenstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße, Luitpoldstraße zwischen Schützenstraße und Prielmayerstraße sowie Prielmayerstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße.

Erfasst von dem Geltungsbereich ist die dem öffentlichen Verkehr freigegebene Fläche an den Anwesen Bayerstraße 14, 16 und 16 a.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i. S. d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und

- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung (Anlage 3).

5.2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Mit dem Erlass der Verordnung zur Änderung der AVV wird die Geltungsdauer der am 01.05.2024 in Kraft getretenen AVV nicht berührt. Die Verordnung über das Verbot des Verzehrs und des Mitführen alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes bleibt bis 30.04.2028 gültig.

Die Verordnung zur Änderung der AVV tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.